

CH_VB 91.3074 vom 2. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3074

FR: CH_VB 91.3074 du 2 mars 1993

IT: CH_VB 91.3074 del 2 marzo 1993

Erwägungen

E. 2

Bei der gewünschten Tunnellösung und bei einer N16b von Biel nach Tavannes müssen zwischen Tavannes und Moutier Strassen gebaut werden, müssen Dorfumfahrungen gebaut werden, die jetzt mit diesem Projekt nicht mehr gebaut werden müssten, weil wir die N16 in bezug auf die Linienführung in diese Region legen können.

E. 3

Die vorgeschlagene Tunnellösung wird gesamthaft mehr und nicht weniger Strassen in die Gegend bringen. Ich möchte Sie bitten, dass Sie das aus meinem Munde zur Kenntnis nehmen. Es werden mehr Strassen gebaut - ob sie dann benützt werden, ist eine andere Frage.

E. 4

Der Anschluss der N16 an die N5 im ökologisch äusserst heiklen Bereich der Grenchener Witi ist heute nicht mehr zu beantworten. Frau Misteli hat es gesagt; ich muss es den Solothurnern klar und deutlich sagen - Herr Scheidegger hat unterzeichnet, hat es aber hier dargestellt -: Man kann den Anschluss nicht unterirdisch an die N16 auf der Grenchener Witi machen, die wir unterfahren sollen/müssen/dürfen. Man kann nicht sagen, der Anschluss müsse gemacht werden, der Anschluss könne nur in die Grenchener Witi gelegt werden. Ein unterirdischer Anschluss ist dort schlicht und einfach nicht möglich. Sie müssen wissen, meine lieben Solothurner, was Sie wollen! Drei politisch brisante Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.